



HAUSHALTSJAHR 2022

Schlussbericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
der Stadt Erlensee des Main-Kinzig-Kreises



Inhalt

1 Prüfungsauftrag.....	6
2 Grundsätzliche Feststellungen	6
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung	6
2.1.1 Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage der Stadt.....	6
2.1.2 Voraussichtliche Entwicklung mit wesentlichen Chancen und Risiken	6
2.2 Prüfungsfeststellungen	7
3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
3.1 Prüfungsgegenstand	9
3.2 Art und Umfang der Prüfung	9
3.3 Prüfungsgrundsätze	10
3.4 Auskünfte	11
3.5 Vollständigkeitserklärung.....	11
3.6 Prüfungszeit.....	11
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft.....	11
4.1 Aufstellung der Haushaltssatzung	11
4.2 Vorläufige Haushaltsführung	12
4.3 Aufstellung der Nachtragshaushaltssatzung	12
4.4 Festsetzungen der Haushaltssatzung.....	13
4.5 Übertragbarkeit	13
4.6 Kreditermächtigungen	13
4.7 Verpflichtungsermächtigungen	14
4.8 Teilhaushalte.....	15
4.9 Haushaltssicherungskonzept	15
4.10 Berichtswesen	15
4.11 Haushaltsvollzug	15
4.11.1 Planabweichungen, Leistungsziele und Kennzahlen.....	15
4.11.2 Budgets.....	17
4.11.3 Über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen.....	18
4.11.4 Nachtragssatzung	19
4.11.5 Einhaltung des Stellenplans.....	19
4.11.6 Wirtschaftlichkeitsvergleiche gemäß § 12 GemHVO	20
5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	20
5.1 Haushaltsausgleich in der Rechnung	20
5.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	20
5.2.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	20

5.2.2	Jahresabschluss.....	22
5.2.3	Rechenschaftsbericht.....	24
5.3	Erläuterungen zu den einzelnen Rechnungen des Jahresabschlusses	24
5.3.1	Vermögensrechnung (Bilanz).....	24
5.3.2	Ergebnisrechnung	29
5.3.3	Finanzrechnung	32
6	Technische Prüfung	33
6.1	Vorbemerkungen, Prüfungsumfang	33
6.2	Vergabedienstanweisung	33
6.3	Projektprüfung	33
6.4	Prüfungsergebnis.....	33
7	Beteiligungsstruktur	34
8	Gesamtabschluss	34
9	Umsetzungen von Feststellungen der Überörtlichen Prüfung.....	34
10	Entlastung des Vorjahresabschlusses	35
11	Schlussgespräch	35
12	Zusammenfassendes Prüfungsurteil	35

Anlagen

- Anlage 1: Vermögensrechnung
Anlage 2: Ergebnisrechnung
Anlage 3: Finanzrechnung

Abkürzungen

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
ÜPKKG	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen

1 Prüfungsauftrag

Nach § 128 Abs. 1 HGO i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGO hat das Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts vorzunehmen.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet dieser Schlussbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (vgl. IDR Prüfungsleitlinie 260) erstellt wurde.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

2.1.1 Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage der Stadt

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022 wurden nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt getroffen:

1. Das ordentliche Ergebnis 2022 schließt mit einem Überschuss von 1.435.670,84 € ab. Das Jahresergebnis fiel somit lediglich 98.320,42 € schlechter aus als geplant. Im außerordentlichen Ergebnis ergibt sich zum 31.12.2022 ein Fehlbetrag in Höhe von 460.833,25 €.
2. Der ordentliche Überschuss wird der Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen zugeführt. Der Fehlbetrag wird aus der Rücklage aus Überschüssen der außerordentlichen Ergebnisse gedeckt.
3. Der Höchstbetrag für die Liquiditätskredite wurde mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 auf 5 Mio. € festgesetzt. In 2022 wurden keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen. Der Höchstbetrag wurde folglich zu keinem Zeitpunkt überschritten. Zum Jahresende hat sich ein positiver Bankbestand in Höhe von 12.746.354,02 € ergeben.
4. Aus Investitionstätigkeit ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 7.227.636,66 € (Pos. 29). Dieser liegt deutlich unter dem geplanten Fehlbetrag von 17.294.557,85 €. Dies liegt daran, dass viele Baumaßnahmen durch die Lieferschwierigkeiten während der Corona-Pandemie verzögert abgewickelt werden.
5. Aus Finanzierungstätigkeit ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 13.314.413,68 € (Pos. 32).

Stellungnahme:

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

2.1.2 Voraussichtliche Entwicklung mit wesentlichen Chancen und Risiken

Der Rechenschaftsbericht enthält nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die Stadt:

1. Für das Haushaltsjahr 2022 wurde insbesondere der Hebesatz für die Grundsteuer sehr deutlich um 125 Punkte von 550 auf 625 v.H. erhöht. Damit ist es gelungen für das

Haushaltsjahr 2022 ein gutes Ergebnis sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzrechnung zu erzielen.

2. Besonders gestiegen sind die Energiekosten. Hier mussten für den Haushalt Preissteigerungen zwischen 20 und 40 % angenommen werden.
3. Im Jahr 2022 wurde zudem eine Untersuchung in Auftrag gegeben, die den Investitionsbedarf des Hallenbades ermitteln sollte. Diese Zahlen haben dazu geführt, dass der Magistrat die Schließung des Hallenbades zum 30.06.2023 vorgeschlagen hat.
4. Die Stadt Erlensee war außerdem gezwungen gegen Ende des Jahres 2022 kurzfristig eine Notunterkunft in einem ehemaligen Fitnessstudio einzurichten. Gleichzeitig wurde mit dem Bau einer Containeranlage zur Unterbringung von geflüchteten Personen auf dem ehemaligen Gelände des Fliegerhorstes begonnen, die im Frühjahr 2023 in Betrieb gehen wird.

Stellungnahme:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht spiegeln insgesamt die voraussichtliche Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die Stadt zutreffend wider.

Darüberhinausgehende Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, haben wir bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

2.2 Prüfungsfeststellungen

Folgende Einwendungen haben sich ergeben:

- Die Anwendung einer nicht sachgerechten Berechnungsmethodik führt zu einem fehlerhaften Bilanzausweis bei der Position Rückstellungen für Finanzausgleich und Schuldenverhältnisse sowie bei den korrespondierenden Ergebnisrechnungspositionen (Tz. 5.3.1.2, 5.3.2.1, 5.3.2.2)

Folgende berichtsrelevante Prüfungsfeststellungen haben sich ergeben:

- Verspätete Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde (Tz. 4.1)
- Fehlende Genehmigung der Umschuldung/Prolongation durch den Bürgermeister sowie Auswahl des falschen Kontos für die Kreditaufnahme in der Finanzrechnung zur Buchung herangezogen (Tz. 4.6)
- Fehlende Verknüpfung zwischen den im HH-Plan angegebenen Zielen und den im Berichtswesen angegebenen Kennzahlen (Tz. 4.11.1)
- Fehlende Erheblichkeitsgrenze nach § 12 GemHVO (Tz. 4.11.6)
- Die vorgegebenen Muster werden bei allen Rechnungen nicht angewandt und die Teilrechnungen stimmen nicht mit der Ergebnis- und Finanzrechnung überein (Tz. 5.2.1.1)
- Zwischen dem Zahlungsmittelbestand laut Finanzrechnung und den Saldenbestätigungen der Kreditinstitute besteht eine Differenz in Höhe von 91,1 T€ (Tz. 5.2.1.1.)
- Ein auf einer Saldenbestätigung aufgeführtes Girokonto wird nicht im Tagesabschluss der Stadt geführt (Tz. 5.2.1.1.)
- Der Rechenschaftsbericht gemäß § 112 Abs. 3 HGO enthält nicht alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen (Tz. 5.2.3)

- Forderungen werden nicht mit Erhalt des Zuwendungsbescheides erfasst (Tz. 5.3.1.1)
- Vorgesehenes Sachkonto für angelegte Festgelder nicht verwendet (Tz. 5.3.1.1)
- Differenzen zwischen den Werten diverser Bilanz- und Ergebnisrechnungspositionen und den Ausweisen in der Anlagen-/ Sonderpostenübersicht (Tz. 5.3.1.1, 5.2.2.3)
- Fehlende integrierte Buchungen zwischen der Finanz- und der Anlagenbuchhaltung (Tz. 5.3.2.2)
- Entnahme aus dem Sonderposten mit falschem Vorzeichen gebucht (Tz. 5.3.2.2)
- Umgeschuldetes Darlehen nicht nach dem Bruttoprinzip gebucht (Tz. 4.6 und 5.3.1.2)
- Abweichung zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz der Finanzrechnung und der Summe aus Haushaltsansatz und aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsermächtigungen (Tz. 5.3.3)
- Fehlende Erläuterungen und Angaben im Anhang (Tz. 5.2.2.2)
- Kriterien des § 100 Abs. 1 HGO bei der Beschlussfassung überplanmäßiger Aufwendungen nicht eingehalten (Tz. 4.11.3)
- Fehlende Erheblichkeitsdefinitionen i. S. d. § 98 HGO (Tz. 4.11.4)
- Optimierungspotenzial bezgl. des Budgetüberwachungsprozesses (Tz. 4.11.2)
- Die Einhaltung der gültigen Regelungen zur Ausschreibung und Vergabe können nicht bestätigt werden, da die Unterlagen nicht vollständig zur Prüfung vorgelegt wurden (Tz. 6.4)

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Stadt Erlensee in der Fassung vom 14.04.2023 (vorgelegt am 22.05.2023), bestehend aus

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen sowie
- dem Anhang und
- dem Rechenschaftsbericht.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich nach § 128 Abs. 1 HGO auf die Feststellung, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 Abs. 1 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.

Wir haben die Prüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) niedergelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind.

Gemäß dem risikoorientierten Prüfungsansatz haben wir eine Prüfungsplanung durchgeführt. Diese wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Magistrats sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Die Prüfungshandlungen waren darauf ausgerichtet, dass Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten sowie Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Die Prüfung umfasste Aufbau- und Funktionsprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert. Bei erforderlichen Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der im Verlauf der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Erlensee vermitteln und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend darstellen.

Für die positionsbezogene Prüfung haben wir für jede zu prüfende Position ein der Wesentlichkeits- und Risikobeurteilung entsprechendes Prüfprogramm festgelegt. Dabei erfolgte die Zusammenstellung aus einer Auswahl von vier wesentlichen Komponenten:

1. der Abstimmungsprüfung,
2. der analytischen Prüfung,
3. der Belegprüfung sowie
4. der erweiterten Prüfung.

Die Abstimmungsprüfung umfasst einen Abgleich mit der Summen- und Saldenliste, einen Abgleich des Vorjahreswerts, einen Abgleich mit den Angaben im Jahresabschlussdokument bzw. im Anhang und Rechenschaftsbericht sowie – sofern einschlägig – einen Abgleich mit dem Ausweis in den etwaigen Übersichten und in weiteren vorgelegten Unterlagen.

Im Rahmen der analytischen Prüfung erfolgt eine Betrachtung der Vorjahresabweichungen sowie eine Durchsicht wesentlicher Sachkonten hinsichtlich ungewöhnlicher Posten.

Die Belegprüfung gestaltet sich als stichprobenweise Prüfung einzelner Buchungsvorgänge, wohingegen die erweiterte Prüfung eine Ausweitung des Stichprobenumfangs sowie weitere individuell auf die jeweilige Position abgestimmte Prüfungshandlungen umfasst.

Die Prüfungsfeststellungen wurden mit der Finanzverwaltung erörtert.

3.3 Prüfungsgrundsätze

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist das Rechnungsprüfungsamt bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Der Magistrat kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und der Vorlage des Schlussberichts unterstützt unser Amt die Stadtverordnetenversammlung bei der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Magistrats. Die den Organen übertragene Verantwortung für die Aufsicht der Verwaltung bleibt hiervon unberührt.

Gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten der Stadt sowie die Prüfung des Umfangs und der Angemessenheit des Versicherungsschutzes sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter für die korrekte Rechnungslegung sowie für eine ordnungsgemäße Buchführung und den daraus zu erstellenden Jahresabschluss wird durch unsere Prüfung nicht eingeschränkt.

3.4 Auskünfte

Auskünfte erteilten uns:

- Frau Simone Körner, Leiterin Fachbereich Steuer- und Finanzdienste,
- Frau Regina Gärtner, Anlagenbuchhaltung,
- Herr Fatih Mehmet Şahin, Leiter Stadtkasse,
- weitere Beschäftigte der Verwaltung.

3.5 Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 08.03.2022 legte Herr Bürgermeister Erb eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der alle bekannten und für den Jahresabschluss relevanten Sachverhalte berücksichtigt wurden. Die Vollständigkeitserklärung wurde vor dem Beschluss der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 erstellt.

3.6 Prüfungszeit

Die Prüfung führten wir mit Unterbrechungen in der Zeit vom 25.06.2025 bis 20.04.2026 durch.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

4.1 Aufstellung der Haushaltssatzung

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

Der Magistrat hat den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 nach § 97 Abs. 1 HGO am 19.11.2021 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die von der Stadtverordnetenversammlung, nach Behandlung im Finanzausschuss, am 17.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 22.02.2022 der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung am 09.05.2022 genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Auflagen erteilt. Der Bürgermeister hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.07.2022 hierüber in Kenntnis gesetzt.

Die nach § 97 Abs. 4 HGO erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist am 21.05.2022 erfolgt. Die Haushaltssatzung wurde den Vorschriften entsprechend in der Zeit vom 23.05. bis 03.06.2022 öffentlich ausgelegt.

Die Aufstellung der Haushaltssatzung erfolgte, ausgenommen der nachstehenden Feststellung, gemäß des nach der HGO vorgesehenen Verfahrens.

Feststellung:

Nach § 97 Abs. 3 HGO ist die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Das Vorlage-schreiben an die Aufsichtsbehörde erfolgte am 22.02.2022 und damit nicht fristgerecht.

4.2 Vorläufige Haushaltsführung

Durch die Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum 21.05.2022 galt vom 01.01.2022 bis 21.05.2022 die vorläufige Haushaltsführung.

Um die Einhaltung der Regelungen des § 99 HGO zur vorläufigen Haushaltsführung sicherzustellen, hat die Kommune die folgenden Maßnahmen ergriffen: Mit Verfügung des Bürgermeisters vom 15.12.2021 wurden die Mitarbeitenden darauf hingewiesen, dass zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 noch kein beschlossener und genehmigter Haushalt vorliegen wird und daher die gesetzlichen Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO zu beachten sind.

In Stichproben wurde überprüft, ob die Regelungen des § 99 HGO eingehalten wurden.

Die Gewerbesteuer wurde nach dem Hebesatz des Vorjahres erhoben. Die Grundsteuern A und B wurden im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung entsprechend der Hebesatzung vom 18.02.2022, die am 01.01.2022 in Kraft getreten ist, erhoben.

Aufgenommene Kredite waren von den Kreditermächtigungen des (Vor-)Vorjahres abgedeckt bzw. bewegten sich innerhalb des in § 99 Abs. 2 HGO definierten Rahmens.

Vorgenommene Stellenveränderungen waren auskunftsgemäß vom Stellenplan des Vorjahres abgedeckt.

Diesbezüglich wurden die Regelungen des § 99 HGO eingehalten.

4.3 Aufstellung der Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragssatzung wurde nicht erlassen.

4.4 Festsetzungen der Haushaltssatzung

	2022	2021	Veränderung
Ergebnishaushalt			
Erträge	44.679.942,00 €	42.055.778,00 €	2.624.164,00 €
Aufwendungen	43.145.951,00 €	40.978.049,00 €	2.167.902,00 €
Überschuss/Fehlbedarf (-)	1.533.991,00 €	1.077.729,00 €	456.262,00 €
Finanzhaushalt			
Finanzmittelfluss aus			
- lfd. Verwaltungstätigkeit	3.476.310,00 €	3.086.019,00 €	390.291,00 €
- Investitionstätigkeit	-10.196.535,00 €	-6.255.635,00 €	-3.940.900,00 €
- Finanzierungstätigkeit	6.922.727,00 €	3.414.840,00 €	3.507.887,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf (-)	202.502,00 €	245.224,00 €	-42.722,00 €
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	10.196.535,00 €	6.255.635,00 €	3.940.900,00 €
Kreditaufnahmen Hess. Investitionsfonds	0,00 €	1.000.000,00 €	-1.000.000,00 €
Verpflichtungsermächtigungen	23.230.000,00 €	9.860.000,00 €	13.370.000,00 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	5.000.000,00 €	5.000.000,00 €	0,00 €
Steuerhebesätze			
- Grundsteuer A	675%	550%	125,0% Punkte
- Grundsteuer B	675%	550%	125,0% Punkte
- Gewerbesteuer	425%	425%	0,0% Punkte
Stellenplan			
Summe der Personalstellen	222,570	216,260	6,310

4.5 Übertragbarkeit

Es wurden rd. 7.073,0 T€ für Auszahlungen und 0,0 T€ für Aufwendungen aus dem Vorjahr übertragen.

Die aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen wurden korrekt in das Haushaltsjahr übernommen.

4.6 Kreditermächtigungen

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die im Haushaltsjahr verfügbaren Kreditermächtigungen, deren Inanspruchnahmen sowie der verbleibenden Kreditermächtigungen.

	Verfügbare Ermächtigungen	Inanspruchnahme	Verbleibende Ermächtigungen
2022	10.196.535,00 €	10.196.535,00 €	0,00 €
2021	6.255.635,00 €	6.135.635,00 €	0,00 €
Gesamt	16.452.170,00 €	16.332.170,00 €	0,00 €

Die Inanspruchnahmen erfolgten (unter anderem) für die Aufnahmen eines Kommunaldarlehens in Höhe von 6.135,6 T€ bei der WI-Bank aus der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2021 und eines Kommunaldarlehens in Höhe von 10.196,5 T€ bei der Commerzbank aus der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2022. Weiterhin wurde ein Kredit in einer Höhe von 1.032,1 T€ bei der WI-Bank prolongiert.

Für die Inanspruchnahmen standen ausreichend Kreditermächtigungen zur Verfügung.

Feststellungen:

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 11 GemHVO ist dem Haushaltsplan ein Finanzstatusbericht beizufügen. Dem wurde zwar entsprochen, allerdings wurde die Umschuldung nicht auf dem Formblatt „Zahlungsmittelfluss nach § 3 GemHVO“ angegeben.

Weiterhin wurde die Umschuldung nicht als solche unter den Kreditaufnahmen veranschlagt. Im Hinblick auf die Voraussetzungen zur Umschuldung eines Darlehens wurde festgestellt, dass seitens der Stadt versäumt wurde, rechtzeitig eine Zinsanpassung bei der WI-Bank anzuzeigen. Daher ist der zum 30.03.2022 fällige Restbetrag nach der Zinsfestschreibung in Höhe von 1.032,1 T€ abgebucht worden. Die Stadt Erlensee hat am 05.04.2022 eine neue Zinsvereinbarung getroffen.

Die erforderliche Genehmigung der Umschuldung/Prolongation durch den Bürgermeister lag nicht vor.

Weiterhin haben wir festgestellt, dass die Einzahlung der Kreditaufnahme nicht auf das Einzahlungskonto der Finanzrechnung (Sachkonto 8269270) gebucht wurde. Dies stellt ein Verstoß gegen das Bruttoprinzip dar.

4.7 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf rd. 23.230,0 T€ festgesetzt.

Die Aufsichtsbehörde hat die in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen genehmigt. Die Verpflichtungsermächtigungen unterlagen keinem Einzelgenehmigungsvorbehalt nach Hinweis Nr. 3 zu § 102 HGO.

Im Berichtsjahr wurden keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen.

Somit wurden die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten.

4.8 Teilhaushalte

Im Berichtsjahr wurden folgende Teilhaushalte gebildet:

Produktbereich 11 - Innere Verwaltung
Produktbereich 12 - Sicherheit und Ordnung
Produktbereich 25-29 - Kultur und Wissenschaft
Produktbereich 31-35 - Soziale Hilfen
Produktbereich 36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktbereich 42 - Sportförderung
Produktbereich 51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
Produktbereich 52 - Bauen und Wohnen
Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung
Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und -anlagen/ÖPNV
Produktbereich 55 - Natur- und Landschaftspflege
Produktbereich 57 - Wirtschaft und Tourismus
Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft

Nach § 4 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

4.9 Haushaltssicherungskonzept

Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts bestand nicht.

4.10 Berichtswesen

Die Stadtverordnetenversammlung ist nach Ziffer 2 der Hinweise zu § 28 GemHVO mindestens zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die Berichte sind zeitgerecht vorzulegen, sodass die Stadtverordnetenversammlung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Im Berichtsjahr wurde die Stadtverordnetenversammlung laut Auskunft der Verwaltung am 11.07.2022 (Stand 16.05.2022) und am 13.10.2022 (15.09.2022) über den jeweiligen Stand des Haushaltsvollzugs unterrichtet.

Die Berichte wurden zeitgerecht vorgelegt.

4.11 Haushaltsvollzug

4.11.1 Planabweichungen, Leistungsziele und Kennzahlen

Planabweichungen

Nachfolgend werden die Planabweichungen über 25 % abgebildet.

Ergebnisrechnung:

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	466.625,00 €	297.156,26 €	-36,32%	-
Sonstige ordentliche Erträge	1.789.840,00 €	2.384.899,99 €	33,25%	+
Finanzerträge	147.100,00 €	82.077,04 €	-44,20%	-
Außerordentliche Erträge	- €	44.361,40 €	-	+
Aufwendungen				
Versorgungsaufwendungen	360.650,00 €	615.244,88 €	70,59%	-
Transferaufwendungen	2.500,00 €	402,41 €	-83,90%	+
Außerordentliche Aufwendungen	- €	505.194,65 €	-	-

Finanzrechnung:

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
Einzahlungen				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	466.625,00 €	293.401,94 €	-37,12%	-
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	517.500,00 €	43.612,00 €	-91,57%	-
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	10.196.535,00 €	16.332.170,00 €	60,17%	+
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	- €	468.078,96 €	-	+
Auszahlungen				
Auszahlungen für Transferleistungen	2.500,00 €	296,92 €	-88,12%	+
Sonstige ordentliche und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	25.220,00 €	14.623,76 €	-157,98%	+
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	575.000,00 €	154.844,74 €	-73,07%	+
Auszahlungen für Baumaßnahmen	17.185.490,98 €	7.470.384,54 €	-56,53%	+
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	1.267.281,87 €	921.811,16 €	-27,26%	+
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	- €	651.083,14 €	-	-

Teilergebnisrechnungen:

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
Erträge				
Produktbereich 42 - Sportförderung	575.916,00 €	395.465,65 €	-31,33%	-
Produktbereich 51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	338.821,00 €	138.971,00 €	-58,98%	-
Produktbereich 55 - Natur- und Landschaftspflege	326.609,00 €	683.897,17 €	109,39%	+
Aufwendungen				
Produktbereich 55 - Natur- und Landschaftspflege	549.835,52 €	950.299,45 €	72,83%	-

Teilfinanzrechnungen:

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
Einzahlungen				
Produktbereich 11 - Innere Verwaltung	17.500,00 €	- €	-100,00%	-
Produktbereich 12 - Sicherheit und Ordnung	10.000,00 €	19.000,00 €	90,00%	+
Produktbereich 25-29 - Kultur und Wissenschaft	- €	26.600,00 €	-	+
Produktbereich 42 - Sportförderung	13.500,00 €	- €	-100,00%	-
Produktbereich 52 - Bauen und Wohnen	- €	43.612,00 €	-	+
Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und - anlagen/ÖPNV	100.000,00 €	3.034,38 €	-96,97%	-
Produktbereich 57 - Wirtschaft und Tourismus	500.000,00 €	- €	-100,00%	-
Auszahlungen				
Produktbereich 11 - Innere Verwaltung	1.521.809,55 €	505.434,00 €	-66,79%	+
Produktbereich 12 - Sicherheit und Ordnung	1.128.203,25 €	482.327,22 €	-57,25%	+
Produktbereich 25-29 - Kultur und Wissenschaft	41.000,00 €	61.037,36 €	48,87%	-
Produktbereich 42 - Sportförderung	368.337,38 €	88.620,76 €	-75,94%	+
Produktbereich 52 - Bauen und Wohnen	73.354,80 €	41.356,75 €	-43,62%	+
Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung	3.402.598,11 €	873.723,48 €	-74,32%	+
Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und - anlagen/ÖPNV	2.249.161,79 €	760.518,21 €	-66,19%	+
Produktbereich 55 - Natur- und Landschaftspflege	1.157.163,20 €	493.703,41 €	-57,34%	+
Produktbereich 57 - Wirtschaft und Tourismus	2.984.481,87 €	559.147,54 €	-81,26%	+

Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO sollen in den Teilhaushalten nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die wesentlichen Produkte außerdem Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden.

Feststellung:

Im Haushaltsplan sind nur punktuelle steuerungsrelevante Leistungsziele definiert worden, Kennzahlen fehlen vollständig. Eine Verknüpfung zwischen den im Haushaltsplan angegebenen Zielen und den im Berichtswesen angegebenen Kennzahlen findet nicht statt. Die Vorgaben des § 4 Abs. 2 GemHVO sehen wir daher als nicht umfassend erfüllt an und empfehlen, diese künftig vollständig umzusetzen.

4.11.2 Budgets

Ein Budget stellt einen vorgegebenen Finanzrahmen dar, der einer Organisationseinheit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen eines vorgegebenen Leistungsumfangs zugewiesen ist (§ 58 Nr. 10 GemHVO). Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget (§ 4 Abs. 1 GemHVO).

Budgetregelungen wurden in Form einer Budgetierungsrichtlinie getroffen. Formal wurde diese als Dienstanweisung erlassen.

Die Budgetüberwachung erfolgt nach Auskunft der Finanzverwaltung zweimal jährlich händisch im Rahmen der Berichterstattung nach § 28 GemHVO. Weiterhin erfolgen auskunftsgemäß laufend eine systemische Überwachung durch die aktivierte Mittelprüfung in der Finanzsoftware sowie zusätzlich durch die Einrichtung des im Rechnungsworkflow integrierten Prozessschrittes

"buchhalterische Prüfung". Eine Abweichungsanalyse wird nach Auskunft der Finanzverwaltung ab dem Haushaltsjahr 2025 durch eine zusätzliche Software (IKVS) vorgenommen.

Realisierte Deckungen innerhalb eines Budgets werden – nach Auskunft im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 – aufgrund der eng ausgestalteten Budgets (grundsätzlich jedes Produkt) nicht abgebildet. Nach Auskunft im Rahmen der hiesigen Jahresabschlussprüfungen gingen die Budgetverantwortlichen oftmals davon aus, dass die Deckung innerhalb ihres Budgets gewährleistet sei. Dies bewahrheitete sich jedoch nicht in jedem Fall, sodass teils erst gegen Jahresende festgestellt wird, dass über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anfallen und eine entsprechende Beschlussvorlage erforderlich ist.

Realisierte Deckungen aus anderen Budgets werden nach Auskunft der Finanzverwaltung innerhalb der Buchführungssoftware abgebildet, womit einer doppelten Verwendung eines Ansatzes vorgebeugt wird. Nach Auskunft der Finanzverwaltung erfolgt die Deckung in der Regel innerhalb der Produkte eines Fachbereichs womit das „mittelempfangende“ und das „mittelgebende“ Budget im Zuständigkeitsbereich eines Budgetverantwortlichen liegen. Ist dies nicht der Fall, wird – so im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 weitergehend ausgeführt – der Informationsfluss sichergestellt, in dem vor der Beschlussfassung ein Gespräch mit beiden Budgetverantwortlichen stattfindet und nach der Beschlussfassung eine Übersendung des Beschlusses an beide Budgetverantwortlichen vorgenommen wird sowie eine Information im Rahmen der Erfassung in der Buchführungssoftware erfolgt.

Durch die dauernde Budgetüberwachung sowie die Budgetierungsrichtlinie wurden Maßnahmen ergriffen, um eine zweckmäßige Budgetüberwachung in weiten Teilen sicherzustellen.

Feststellung:

Nach Auskunft der Finanzverwaltung gingen die Budgetverantwortlichen oftmals davon aus, dass die Deckung innerhalb ihres Budgets gewährleistet sei. Dies bewahrheitete sich jedoch nicht in jedem Fall, sodass teils erst gegen Jahresende festgestellt wird, dass über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anfallen und eine entsprechende Beschlussvorlage erforderlich ist. Diese Auskunft bestätigte sich im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, bei welcher u. a. festgestellt wurde, dass die Beschlussfassungen erst nach Leistung der Aufwendung/Auszahlung vorgenommen wurden (vgl. Tz. 4.11.3), sodass subsummiert werden kann, dass an dieser Stelle des Budgetüberwachungsprozesses Optimierungspotenzial besteht.

4.11.3 Über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Magistrat, soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung; im Übrigen ist der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Erheblichkeitsgrenzen nach § 100 Abs. 1 HGO wurden festgelegt. Gemäß § 8 der Haushaltsatzung entscheidet der Magistrat über die Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 100 HGO, soweit diese im Ergebnishaushalt einen Betrag von 15,0 T€ und im Finanzhaushalt einen Betrag von 30,0 T€ nicht überschreiten.

Nach der von der Finanzverwaltung vorgelegten Aufstellung wurden über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen/Aufwendungen von insgesamt rd. 464,1 T€ beschlossen.

Feststellungen:

Bei der stichprobenweisen Prüfung der beschlossenen außerplanmäßigen Auszahlungen wurde festgestellt, dass die Kriterien des § 100 Abs. 1 HGO teilweise nicht eingehalten worden sind.

So wurde in allen zehn stichprobenweise geprüften Fällen festgestellt, dass die Beschlussfassungen erst nach Leistung der über-/außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung erfolgten. Gemäß § 100 HGO müssen die Beschlussfassungen bereits vor Leistung der jeweiligen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgen. Eine nachträgliche Beschlussfassung über bereits geleistete Aufwendungen und Auszahlungen genügt diesem Erfordernis ausdrücklich nicht.

Die Beschlussfassung erfolgte in zwei von zehn stichprobenweise geprüften Fällen nicht durch das nach § 8 der Haushaltssatzung vorgesehene Gremium. Die betroffenen Beschlüsse wurden durch den Magistrat gefasst, obwohl die entsprechenden Beträge über 15.000,00 € lagen und die Beschlussfassungen damit durch die Stadtverordnetenversammlung hätten vorgenommen werden müssen.

Entgegen § 100 HGO erfolgten die Beschlussfassungen in fünf von zehn stichprobenweise geprüften Fällen ohne Angabe eines Deckungsvorschlags.

Entgegen § 100 HGO erfolgte die Beschlussfassung in einem Fall ohne das Vorliegen einer Begründung hinsichtlich der Kriterien der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit.

4.11.4 Nachtragssatzung

Nach § 98 Abs. 1 HGO kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn die Voraussetzungen des § 98 Abs. 2 (i. V. m. Abs. 3) HGO vorliegen.

Eine Nachtragssatzung wurde nicht erlassen.

Feststellung:

Erheblichkeitsdefinitionen im Sinne des § 98 HGO wurden nicht vorgenommen.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Erlass einer Nachtragssatzung angezeigt gewesen wäre. Aufgrund der fehlenden Erheblichkeitsdefinitionen für § 98 HGO kann nicht abschließend beurteilt werden, ob ein Nachtragshaushalt gem. § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO erforderlich gewesen wäre.

4.11.5 Einhaltung des Stellenplans

Die Anzahl der Planstellen erhöhte sich im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 um 6,31 Stellen von bisher 216,26 Stellen auf 222,57 Stellen.

	2022			2021		
	Plan	Ist 31.12.	Differenz	Plan	Ist 31.12.	Differenz
Beamte	11,60	10,17	-1,43	10,60	9,45	-1,15
Arbeitnehmer	210,97	195,63	-15,34	205,66	186,49	-19,17
Summe	222,57	205,80	-16,77	216,26	195,94	-20,32

Zum 31.12.2022 waren tatsächlich 205,80 Stellen besetzt. Die Abweichung gegenüber dem Stellenplan begründet sich nach Auskunft der Kommune aus einer überdurchschnittlichen Anzahl an Austritten bzw. Beendigungen von Beschäftigungsverhältnissen. Aufgrund der schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt konnten die Stellen nicht zeitnah nachbesetzt werden.

Der Stellenplan zum 31.12.2022 wurde eingehalten. Darüber hinaus bestätigte die Kommune, dass der Stellenplan im Jahresverlauf zu jeder Zeit eingehalten wurde.

4.11.6 Wirtschaftlichkeitsvergleiche gemäß § 12 GemHVO

Feststellung:

Eine Erheblichkeitsgrenze nach den Vorgaben des § 12 GemHVO i. V. m. den hierzu ergangenen Hinweisen wurde nicht definiert. Wirtschaftlichkeitsvergleiche werden seitens der Kommune nach unterschiedlichen Maßstäben und in verschiedenen Varianten vorgenommen.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Haushaltsausgleich in der Rechnung

Der Haushaltsausgleich in der Ergebnis- und Finanzrechnung gemäß § 92 Abs. 6 HGO konnte erreicht werden.

5.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.2.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

5.2.1.1 Buchführung

Die Stadt Erlensee verwendete im geprüften Jahr das Buchführungsprogramm „Infoma newsystem“ der Fa. Ekom 21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen.

Für die in der Stadt Erlensee eingesetzte Programmversion lag uns ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vom 30.04.2024 vor. Das Zertifikat ist bis zum 29.01.2027 gültig.

Die formelle Freigabe des Programms nach § 33 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO lag vor; sie ist am 01.09.2010 durch den Bürgermeister erfolgt.

Im Einsatz befand sich zum Zeitpunkt der Prüfung im Juni 2025 die Programmversion 7.

Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Vorjahresergebnisse wurden korrekt in die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen übernommen. Es wurden die zutreffenden Ansätze aus dem Haushaltsplan herangezogen. Die Ausweise in Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie den Teilrechnungen und Übersichten sind nur teilweise rechnerisch korrekt. Der Jahresabschluss steht im Einklang mit der Summen- und Saldenliste aus dem Buchführungsprogramm.

Feststellung:

Die vorgegebenen Muster werden bei allen Rechnungen nicht angewandt. Die Teilrechnungen stimmen nicht mit der Ergebnis- und Finanzrechnung überein.

Zwischen dem Zahlungsmittelbestand laut Finanzrechnung und den Saldenbestätigungen der Kreditinstitute besteht eine Differenz in Höhe von 91,1 T€. Seitens der Finanzverwaltung wurde erläutert, dass sich die Differenz aus Ist-Buchungen ohne Kostenstelle oder Kostenträger ergeben, da Einzahlungen oder Abbuchungen nicht zugeordnet werden konnten.

Auf der Saldenbestätigung der Sparkasse Hanau ist ein Girokonto mit der Verwendung "Drainage" aufgelistet, welches der Stadt Erlensee zugeordnet wird. Dieses Konto wird nicht im Tagesabschluss der Stadt geführt.

Die stichprobenweise Prüfung von Büchern und Belegen hat keine wesentlichen Beanstandungen im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergeben.

5.2.1.2 Kassengeschäfte

Nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO hat das Amt für Prüfung und Revision die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen vorzunehmen sowie Kassenprüfungen durchzuführen.

Unser Amt hat im Berichtsjahr die unvermuteten Prüfungen vorgenommen, hierüber Berichte gefertigt und der Verwaltungsleitung vorgelegt.

5.2.1.3 Inventur

Nach § 35 Abs. 1 GemHVO hat die Stadt für den Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

Die Stadt führt ein entsprechendes Inventar.

Körperliche Vermögensgegenstände sind nach § 35 Abs. 1 S. 2 GemHVO durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit nach dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Nach Ziffer 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO sind die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, spätestens nach fünf Jahren, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen.

Die Stadt hat für die körperliche Inventur einen Turnus von fünf Jahren gewählt. Aufgrund eines Rotationsverfahrens findet eine körperliche Inventur jeweils in unterschiedlichen Bereichen statt.

Die Kommune hat zudem Inventurvereinfachungsregelungen nach § 36 Abs. 2 GemHVO angewandt und die Bestände für das Anlagevermögen durch Fortschreibung, das heißt durch die Einzelerfassung sämtlicher Zu- und Abgänge nach Art, Menge und Wert, nachgewiesen.

Die letzte körperliche Inventur des Anlagevermögens erfolgte zum 31.12.2021 in Teilbereichen, somit war zum Bilanzstichtag keine körperliche Inventur durchzuführen.

Zum Bilanzstichtag wurde eine körperliche Inventur durchgeführt. Es wurde eine Inventur für die Stadtbücherei, die Feuerwehren in Langendiebach und Rückingen sowie für die Kindergärten der Stadt Erlensee durchgeführt.

Die Durchführung der körperlichen Inventur zum 31.12.2022 erfolgte ordnungsgemäß.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Inventur ist gemäß Hinweis Nr. 2 zu § 35 GemHVO eine Inventuranweisung erforderlich.

Eine Inventuranweisung liegt vor. Die notwendigen Inhalte sind dort aufgeführt.

Die stichprobenweise Prüfung in Bezug auf die Inventarisierung von Zugängen beim beweglichen Vermögen hat keine Beanstandungen ergeben. Die Finanzverwaltung hat die im Haushaltsjahr 2022 neu beschafften Vermögensgegenstände auf Grundlage der Erfassungsbogen in die Anlagenachweise aufgenommen, die Nutzungsdauer festgelegt und die entsprechenden Abschreibungen vorgenommen.

Wir haben stichprobenweise überprüft, ob die Ergebnisse der Inventur korrekt in die Anlagenbuchhaltung übernommen wurden. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

5.2.2 Jahresabschluss

5.2.2.1 Aufstellung des Jahresabschlusses

Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen.

Der Magistrat hat den Jahresabschluss am 25.04.2023 beschlossen und somit fristgerecht aufgestellt.

5.2.2.2 Anhang

Nach § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO ist dem Jahresabschluss als Anlage ein Anhang beizufügen. Hierin sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Außerdem muss der Anhang die in § 50 Abs. 2 GemHVO genannten Pflichtangaben enthalten.

Feststellungen:

Der für das Berichtsjahr vorliegende Anhang enthält nicht alle vorstehend bezeichneten Erläuterungen und Angaben.

Ausgehend von einer Erheblichkeit bei 25,0 % Vorjahresabweichung sind die Positionen 2.4 der Aktiva und 3.2 der Passiva nicht oder nicht ausreichend erläutert. Bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde seitens der Finanzverwaltung zugesagt ab dem Jahresabschluss 2023 entsprechende Erläuterungen im Anhang abzubilden.

Ausgehend von einer Erheblichkeit bei 25,0 % Vorjahresabweichung sind die Positionen 3, 9, 12, 21, 27 und 28 der Ergebnisrechnung nicht oder nicht ausreichend erläutert. Bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde seitens der Finanzverwaltung zugesagt ab dem Jahresabschluss 2023 entsprechende Erläuterungen im Anhang abzubilden.

Ausgehend von einer Erheblichkeit bei 25,0 % Vorjahresabweichung sind die Positionen 3, 13, 17, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 31 und 36 der Finanzrechnung nicht oder nicht ausreichend erläutert. Bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde seitens der Finanzverwaltung zugesagt ab dem Jahresabschluss 2023 entsprechende Erläuterungen im Anhang abzubilden.

Ausgehend von einer Bestandswesentlichkeit bei 15,0 % sind die Positionen 5, 7, 11, 13 und 16 der Ergebnisrechnung nicht oder nicht ausreichend erläutert.

Ausgehend von einer Bestandswesentlichkeit bei 15,0 % sind die Positionen 4, 6, 10, 12, 15 und 31 der Finanzrechnung nicht oder nicht ausreichend erläutert.

Die im Anhang nach § 50 Abs. 2 Nr. 10 GemHVO erforderliche Angabe der durchschnittlichen Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Stadt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen, fehlt. Es wurde stattdessen nur der Stand zum 31.12.2022 angegeben. Bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde seitens der Finanzverwaltung zugesagt ab dem Jahresabschluss 2023 entsprechende Erläuterungen im Anhang abzubilden.

Die gemäß Hinweis Nr. 1 zu § 48 GemHVO erforderlichen Erläuterungen über die wesentlichen Planabweichungen der Ergebnisse der Teilrechnungen werden nicht im Anhang abgebildet.

5.2.2.3 Übersichten

Dem Jahresabschluss sind nach § 112 Abs. 4 HGO sowie § 52 GemHVO als Anlagen beizufügen:

- Übersichten über das Anlagevermögen, die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die Forderungen sowie
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht gemäß § 52 Abs. 1 GemHVO entspricht nach Inhalt und Gliederung dem vorgeschriebenen Muster 21 zur GemHVO.

Feststellung:

Die ausgewiesenen Beträge stimmen nicht mit den Bilanzwerten überein. Zwischen den in der Anlagenübersicht und in der Bilanz ausgewiesenen Beträgen zum 31.12.2022 bestehen bezüglich der Positionen 1.1, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6 Differenzen. Entsprechend werden auch die Zwischensummen 1-3 sowie die Gesamtsumme nicht korrekt ausgewiesen.

Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht gemäß § 52 Abs. 4 GemHVO weist die Entwicklung der Forderungen am Anfang und am Ende des Haushaltsjahres nach. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein. Die Forderungsübersicht enthält alle nach § 52 Abs. 4 GemHVO geforderten Angaben.

Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO entspricht nach Inhalt und Gliederung den Vorgaben des Gemeindehaushaltsrechts.

Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein.

Rückstellungsübersicht

Die Rückstellungsübersicht enthält die nach § 52 Abs. 3 GemHVO erforderlichen Angaben. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein.

Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Die Übersicht über die in das Folgejahr übertragenen Haushaltsermächtigungen gemäß § 112 Abs. 4 Ziffer 2 HGO weist rd. 10.008,8 T€ für Auszahlungen und 0,0 T€ für Aufwendungen aus.

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung haben wir festgestellt, dass die ins Folgejahr übertragenen Auszahlungen rechnerisch korrekt ermittelt und unter Beachtung des § 21 Abs. 2 und 3 GemHVO vorgenommen wurden.

Sonstige weitere Übersichten

Die folgenden Übersichten wurden dem Jahresabschluss über die gesetzlichen Anforderungen hinaus als Anlagen beigelegt:

- Übersicht der Bürgschaften

5.2.3 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Feststellung:

Der Rechenschaftsbericht gemäß § 112 Abs. 3 HGO enthält nicht alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen. In dem vorgelegten Rechenschaftsbericht wird darauf verwiesen, dass nur die Positionen erläutert werden, die nicht bereits im Rahmen des vorangestellten Anhangs dargestellt wurden. Die Planabweichungen der Ergebnis- und Finanzrechnung wurden im Anhang und nicht im Rechenschaftsbericht erläutert..

5.3 Erläuterungen zu den einzelnen Rechnungen des Jahresabschlusses

5.3.1 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung¹ schließt zum Bilanzstichtag mit einer Bilanzsumme von rd. 104.108,2 T€ ab. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme damit um rd. 14.739,9 T€ erhöht.

5.3.1.1 Aktiva

Prüfung einzelner Positionen

Folgende Positionen wurden geprüft:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Veränderung
geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	708.946,95 €	834.098,29 €	125.151,34 €
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	13.805.218,66 €	13.879.070,20 €	73.851,54 €
Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	25.503.241,70 €	24.322.918,58 €	- 1.180.323,12 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	32.556.045,10 €	32.020.779,51 €	- 535.265,59 €
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.232.490,45 €	2.468.322,15 €	235.831,70 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.998.139,44 €	13.045.618,53 €	6.047.479,09 €
Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	697.925,89 €	657.480,55 €	- 40.445,34 €
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.050.044,51 €	1.178.885,76 €	128.841,25 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.805.121,67 €	1.542.236,00 €	- 262.885,67 €
Flüssige Mittel	2.619.026,92 €	12.752.514,02 €	10.133.487,10 €

Erläuterung:

- Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken: Die Restnutzungsdauer der Fallbachhalle wurde auf fünf Jahre verkürzt. Die normale Laufzeit der Halle endet am 30.06.2048 mit einer jährlichen Abschreibung von 42 T€. Die Finanzverwaltung begründet

¹ Siehe Anlage 1.

die verkürzte Restnutzungsdauer damit, dass beim Abgang der Halle – die Halle ist sanierungsbedürftig – nicht die außerordentlichen Abschreibungen den Haushalt zu stark belasten. Aus dem vorgelegten Gutachten geht keine Ableitung einer Restnutzungsdauer von fünf Jahren hervor. Hier wird nur ausgeführt, dass eine Sanierung kostenintensiver als ein Neubau ist. Jedoch wurden im Rahmen der Prüfungsdurchführung durch die Fachbereichsleitung Bauwesen sachliche Gründe vorgebracht sowie ein Sachverständigengutachten samt Nachtrag vorgelegt. Im Ergebnis führt der Sachverhalt aufgrund dessen zu keiner Beanstandung. (siehe auch Ziffer 5.3.2.2 Abschreibungen).

Die Prüfung hat folgende berichtsrelevante Feststellungen ergeben:

- Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau: Es wurde eine Differenz in Höhe von 282,56 € zwischen dem Bilanzwert zum 31.12.2022 und der Anlagenübersicht festgestellt. Diese resultiert laut Auskunft der Verwaltung aus einer Umsatzsteuer-Buchung, die im Jahresabschluss 2023 korrigiert werden soll. Die Feststellung resultiert aus dem Jahresabschluss 2021.
- Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen: Bei der Prüfung von Belegen der Bilanzposition "Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen" wurde festgestellt, dass die Forderungen nicht mit Erhalt des Zuwendungsbescheides, sondern in Einzelfällen erst acht bis zehn Monate später gebucht werden.
- Flüssige Mittel: Die Stadt Erlensee hat ein Sachkonto 2800230 mit der Bezeichnung "Festgeld / Tagesgeld" eingerichtet, welches im Haushaltsjahr nicht für diesen Zweck gebucht wurde, obwohl Tagesgelder im Tagesabschluss nachgewiesen waren.
- Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen: Zwischen den Bilanzwerten und den Ausweisen in der Anlagenübersicht der Bilanzposition Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen besteht eine Differenz i. H. v. 0,50 € bezüglich der Veränderung im Haushaltsjahr und eine Differenz i. H. v. 0,50 € bezüglich des Bestands zum 31.12.2022.
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: Zwischen den Bilanzwerten und den Ausweisen in der Anlagenübersicht der Bilanzposition Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung besteht eine Differenz i. H. v. 0,8 T€ bezüglich des Bestands zum 01.01.2022, eine Differenz i. H. v. 0,7 T€ bezüglich der Veränderung im Haushaltsjahr und eine Differenz i. H. v. 0,1 T€ bezüglich des Bestands zum 31.12.2022.
- Sonstige Ausleihungen (Finanzanlagen): Zwischen den Bilanzwerten und den Ausweisen in der Anlagenübersicht der Bilanzposition Sonstige Ausleihungen (Finanzanlagen) besteht eine Differenz i. H. v. 145,8 T€ bezüglich des Bestands zum 01.01.2022, eine Differenz i. H. v. 16,7 T€ bezüglich der Veränderung im Haushaltsjahr und eine Differenz i. H. v. 162,5 T€ € bezüglich des Bestands zum 31.12.2022.

5.3.1.2 Passiva

Prüfung einzelner Positionen

Folgende Positionen wurden geprüft:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Veränderung
Netto-Position	11.319.824,99 €	11.319.824,99 €	- €
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.748.112,41 €	4.183.783,25 €	1.435.670,84 €
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	8.826.509,20 €	9.335.461,20 €	508.952,00 €
Investitionsbeiträge	2.116.653,00 €	1.931.373,78 €	- 185.279,22 €
Sonderposten für Gebührenaussgleich	1.032.972,79 €	816.606,97 €	- 216.365,82 €
Sonstige Sonderposten	9.268.812,00 €	8.749.245,00 €	- 519.567,00 €
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.738.963,00 €	7.016.457,14 €	277.494,14 €
Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	626.100,00 €	1.167.700,00 €	541.600,00 €
Sonstige Rückstellungen	1.322.223,11 €	1.298.423,11 €	- 23.800,00 €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.585.267,39 €	44.454.487,19 €	13.869.219,80 €
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	3.510.273,27 €	3.203.446,53 €	- 306.826,74 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	503.645,64 €	598.940,97 €	95.295,33 €
Sonstige Verbindlichkeiten	8.770.739,54 €	8.273.436,78 €	- 497.302,76 €
Rechnungsabgrenzungsposten	1.233.384,00 €	1.327.220,91 €	93.836,91 €

Die Prüfung hat folgende berichtsrelevante Feststellungen ergeben:

- Zuweisungen vom öffentlichen Bereich: Es besteht eine Differenz in Höhe von rd. 212, 5 T€ zum 01.01.2022 und rd. 1.212,5 T€ zwischen dem Bilanzwert zum 31.12.2022 und der Sonderpostenübersicht. Diese Differenz in Höhe von rd. 212,5 T€ resultiert laut Auskunft der Verwaltung aus einer nicht integrierten Buchung aus einem erhaltenen Zuschuss aus dem KIP-Programm-Land aus 2020 – "Grundhafte Sanierung Rosenstraße"–, die auch schon im Jahresabschluss 2021 bestanden hat. Zu dieser Differenz kommt zum Ende des Haushaltsjahres 2022 ein Betrag in Höhe von rd. 1.000,0 T€. Auch hier wurde der Zuschusseingang für den Neubau der Kita "Leipziger Str." nicht integriert in der Anlagenbuchhaltung gebucht. Laut Auskunft der Verwaltung soll eine Korrektur im JA 2023 erfolgen. Die analytische Prüfung führte aufgrund der Feststellungen hinsichtlich des nicht integriert gebuchten Zuschusses in der Sonderpostenübersicht in Höhe von rd. 1.000,0 T€ für den Neubau der Kita "Leipziger Str." im Rahmen der Abstimmungsprüfung zu Beanstandungen.
- Investitionsbeiträge: Es besteht eine Differenz in Höhe von 61,78 € zwischen dem Bilanzwert zum 31.12.2022 und der Sonderpostenübersicht. Diese resultiert laut Mitteilung der Verwaltung aus einer zum 01.01.2023 gebuchten Korrektur einer Gutschrift aus 2022 über 61,78 €. Laut Auskunft der Verwaltung soll eine Korrektur im JA 2023 erfolgen.
- Sonderposten für Gebührenaussgleich: Die Abstimmungsprüfungshandlung führte zu Beanstandungen. Es wurde festgestellt, dass die Anfangs- und Endwerte aus dem Sonderpostenspiegel nicht mit den Beträgen zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2022 in der Bilanz übereinstimmen. Bei der Differenz in Höhe von 0,19 € handelt es sich laut Auskunft

der Verwaltung vermutlich um eine Rundungsdifferenz aus dem Sonderposten für den Abfallbereich aus dem Vorjahr. Die Beanstandung wurde bereits im Jahresabschluss 2021 getroffen. Die Korrekturbuchung soll im Jahresabschluss 2023 vorgenommen werden. Weiterhin wurde die Entnahme aus dem Sonderposten in Höhe von rd. 298,7 T€ mit positivem Vorzeichen (die Darstellung in der Sonderpostenübersicht erfolgt mit negativen Vorzeichen) verbucht. Wir bitten künftig zu beachten, dass Entnahmen als Abgang in der Sonderpostenübersicht darzustellen sind. Laut Auskunft der Verwaltung wird eine korrekte Verbuchung ab dem Jahr 2025 vorgenommen. Die analytische Prüfung führte zu Beanstandungen. Die Zuführung in Höhe von rd. 82,4 T€ zum Sonderposten Abfall kann anhand der vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden. Das Sachkonto 3690030 entspricht nicht dem tatsächlichen Bestand des Sonderpostens "Abfall" in Höhe von rd. 206,1 T€. Weiterhin haben wir festgestellt, dass auch das Sachkonto 3690040 nicht dem tatsächlichen Bestand des Sonderpostens "Abwasserbeseitigung" in Höhe von rd. 610,5 T€ entspricht.

- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen: Die Pensionsrückstellungen wurden, wie bereits zum Jahresabschluss 2021, mit dem Barwert anstatt mit dem Teilwert angesetzt. Nach § 41 Abs. 6 GemHVO sind Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen und für solche aufgrund von vertraglichen Ansprüchen zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren nach § 6a Abs. 3 EStG anzusetzen. Nach § 6a Abs. 3 EStG darf eine Pensionsrückstellung wiederum höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden. Die Stadt Erlensee hat die Rückstellungen, die für genehmigte Anträge auf Altersteilzeit zu bilden waren und die in der Regel eine Restlaufzeit von über einem Jahr aufweisen, nicht abgezinst. Nach § 40 Nr. 2 GemHVO i. V. m. § 41 (1) GemHVO sind Rückstellungen zum Abschlussstichtag zu bewerten bzw. nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Entsprechend dem Hinweis Nr. 10 zu § 39 GemHVO kann das BMF-Schreiben vom 28. März 2007 (BStBl I S. 297), geändert durch BMF-Schreiben vom 11. März 2008 (BStBl I S. 496), sinngemäß für die Bewertung der ATZ-Rückstellungen angewandt werden. Nach diesem Schreiben können die Rückstellungen aus Vereinfachungsgründen auch nach einem pauschalen Verfahren unter Verwendung der diesem Schreiben beigefügten „Tabelle 1“ bewertet werden. Die dort genannten Barwertfaktoren berücksichtigen die biometrische Wahrscheinlichkeit des Ausscheidens des Altersteilzeitberechtigten und die Abzinsung. Nach Auskunft der Verwaltung sollen zukünftige Altersteilzeitrückstellungen mit 5,5 % abgezinst werden. Die Rückstellung für die gebildete Altersteilzeit wurde im Soll anstatt im Haben gebucht.
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten: Ein Darlehen in Höhe von rd. 1.032,1 T€ wurde umgeschuldet. Der umgeschuldete Betrag wurde auf dem Finanzrechnungskonto 8469270 im Haben sowie auch im Soll gebucht. Diese Vorgehensweise widerspricht dem Bruttoprinzip. Nach den Buchungsvorschriften ist die Einzahlung aus Kreditaufnahmen auf das Sachkonto 826 zu buchen. Weiterhin fehlen eine Veranschlagung im Haushalt und eine Angabe der Umschuldung im Jahresabschlusssdokument.
- Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse: Bei der Berechnung wurden die Steuerkraftmesszahlen mehrerer Vorjahre bzw. ein Durchschnitt aus diesen zugrunde gelegt und der Steuerkraftmesszahl des Haushaltsjahres gegenübergestellt. Dies entspricht nicht der gemäß Hinweis Nr. 13 zu § 39 GemHVO für das Haushaltsjahr 2022 geltenden Berechnungsmethodik. Nach dieser ist der Steuerkraftmesszahl des Haushaltsjahres die Steuerkraftmesszahl des Vorjahres – und damit nicht die Steuerkraftmesszahlen mehrerer Vorjahre bzw. ein entsprechender Durchschnittswert – gegenüberzustellen. Eine regelungskonforme Vergleichsberechnung wurde im Rahmen der Prüfung vorgenommen.

Nach dieser wäre im Haushaltsjahr 2022 keine Rückstellung zu bilden. Dadurch ist nachgewiesen, dass die Voraussetzungen einer Rückstellungsbildung nicht erfüllt sind und demnach keine Möglichkeit zur Bildung einer Rückstellung zum genannten Zweck besteht. Für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs werden zum 31.12.2022 – dem entgegenstehend – Rückstellungen i. H. v. rd. 1.167,7 T€ gebildet. Davon entfällt ein Betrag von rd. 571,6 T€ auf im Haushaltsjahr 2022 vorgenommene Zuführungen und ein Betrag von rd. 626,1 T€ auf Vorjahresbestände. Aufgrund der vorgenommenen Zuführung werden in der Ergebnisrechnung um den erheblichen Betrag von rd. 571,6 T€ zu hohe Steueraufwendungen dargestellt. Gleichzeitig wäre die Auflösung der aus den Vorjahren bestehenden Rückstellungen angezeigt gewesen. Da dem nicht entsprochen wurde, sind in der Ergebnisrechnung um den erheblichen Betrag von rd. 626,1 T€ zu niedrige sonstige ordentliche Ergebnisse entstanden. Eine Auswirkung auf die Bilanzsumme ist nicht gegeben, da aus der Feststellung im Ergebnis eine Umgliederung zwischen den Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse und den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen/außerordentlichen Ergebnisse resultiert.

Prüfung der Ergebnisverwendung

Die Behandlung von Jahresüberschüssen bzw. Jahresfehlbeträgen richtet sich grundsätzlich nach § 25 GemHVO.

Die Ergebnisrechnung weist einen ordentlichen Jahresüberschuss von 1.435,7 T€ und einen außerordentlichen Jahresfehlbetrag von 460,8 T€ aus.

Der ordentliche Jahresüberschuss wurde gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der außerordentliche Jahresfehlbetrag wurde gemäß § 25 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

Die Ergebnisverwendung wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

5.3.2 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung² bildet die Ertragslage des laufenden Haushalts ab, indem die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt werden.

5.3.2.1 Erträge

Prüfung einzelner Positionen

Folgende Positionen wurden geprüft:

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Veränderung
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.369.831,21 €	5.851.421,80 €	- 518.409,41 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.470.709,88 €	2.015.744,77 €	545.034,89 €
Steuern und ähnliche Erträge einschließl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	19.562.288,30 €	22.162.728,12 €	2.600.439,82 €
Erträge aus Transferleistungen	758.734,46 €	834.323,94 €	75.589,48 €
Erträge aus Zuweis. und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgem. Umlagen	10.002.136,69 €	9.319.320,27 €	- 682.816,42 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweis. u.ä.	1.590.620,29 €	1.653.418,92 €	62.798,63 €
Sonstige ordentliche Erträge	1.795.068,13 €	2.384.899,99 €	589.831,86 €

Die Prüfung hat folgende berichtsrelevante Feststellungen ergeben:

- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen u. ä.: Zwischen der Gesamtsumme der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und der Zuschussauflösung in der Sonderpostenübersicht besteht eine Differenz in Höhe von rd. 298,7 T€. Diese resultiert aus einer nicht korrekten Darstellungs- bzw. Buchungsweise. Die Entnahme aus dem Sonderposten "Gebührenaussgleich" hätte in der Sonderpostenübersicht als Abgang und nicht als Zuschusseingang mit umgekehrten Vorzeichen gebucht werden müssen. Aufgrund dessen werden die Werte in der Sonderpostenübersicht nicht korrekt dargestellt.
- Sonstige ordentliche Erträge: Bei der Berechnung wurden die Steuerkraftmesszahlen mehrerer Vorjahre bzw. ein Durchschnitt aus diesen zugrunde gelegt und der Steuerkraftmesszahl des Haushaltsjahres gegenübergestellt. Dies entspricht nicht der gemäß Hinweis Nr. 13 zu § 39 GemHVO für das Haushaltsjahr 2022 geltenden Berechnungsmethodik. Nach dieser ist der Steuerkraftmesszahl des Haushaltsjahres die Steuerkraftmesszahl des Vorjahres – und damit nicht die Steuerkraftmesszahlen mehrerer Vorjahre bzw. ein entsprechender Durchschnittswert – gegenüberzustellen. Eine regelungskonforme Vergleichsberechnung wurde im Rahmen der Prüfung vorgenommen. Nach dieser wäre im Haushaltsjahr 2022 keine Rückstellung zu bilden. Dadurch ist nachgewiesen, dass die Voraussetzung einer Rückstellungsbildung nicht erfüllt sind und demnach keine Möglichkeit zur Bildung einer Rückstellung zum genannten Zweck besteht. Für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs werden zum 31.12.2022 – dem entgegenstehend – Rückstellungen i. H. v. rd. 1.167,7 T€ gebildet. Davon entfällt ein Betrag von rd. 571,6 T€ auf im Haushaltsjahr 2022 vorgenommene Zuführungen und ein Betrag von rd. 626,1 T€ auf Vorjahresbestände. Aufgrund der vorgenommenen Zuführung werden in der Ergebnisrechnung um den erheblichen Betrag von rd. 571,6 T€ zu hohe Steueraufwendungen dargestellt. Gleichzeitig wäre die Auflösung der aus den Vorjahren bestehenden Rückstellungen angezeigt gewesen. Da

² Siehe auch Anlage 2.

dem nicht entsprochen wurde, sind in der Ergebnisrechnung um den erheblichen Betrag von rd. 626,1 T€ zu niedrige sonstige ordentliche Ergebnisse entstanden.

5.3.2.2 Aufwendungen

Prüfung einzelner Positionen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Veränderung
Personalaufwendungen	12.497.996,57 €	13.457.396,49 €	959.399,92 €
Versorgungsaufwendungen	483.051,04 €	615.244,88 €	132.193,84 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.686.771,81 €	8.148.493,68 €	461.721,87 €
Abschreibungen	3.746.823,87 €	3.903.539,18 €	156.715,31 €
Aufwend. für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausg.	3.335.722,15 €	3.166.096,49 €	- 169.625,66 €
Steueraufwend. einschließl. Aufwend. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	11.307.109,84 €	13.171.228,58 €	1.864.118,74 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	574.531,14 €	678.573,97 €	104.042,83 €
Außerordentliche Aufwendungen	1.500.378,57 €	505.194,65 €	- 995.183,92 €

Erläuterung:

- Abschreibungen: Die Restnutzungsdauer der Fallbachhalle wurde auf fünf Jahre (bis zum 31.12.2026) verkürzt. Gemäß Anhang/Aktenvermerk diente die Festlegung von 5 Jahren dem Zweck, "[...] die außerordentliche Abschreibung zu mildern [...]" und zu vermeiden, dass " [...]beim Abgang der Halle [...] nicht die außerordentlichen Abschreibungen den Haushalt zu stark belastet". Gemäß den Ausführungen im Anhang/Aktenvermerk vom 30.06.2022 bleibt somit zunächst einzig der strategische Zweck "[...] die außerordentliche Abschreibung zu mildern [...]" und zu vermeiden, dass " [...]beim Abgang der Halle [...] nicht die außerordentlichen Abschreibungen den Haushalt zu stark belastet" zu erkennen. Jedoch wurden im Rahmen der Prüfungsdurchführung durch die Fachbereichsleitung Bauwesen sachliche Gründe vorgebracht sowie ein Sachverständigengutachten samt Nachtrag vorgelegt. Im Ergebnis führt der Sachverhalt aufgrund dessen zu keiner Beanstandung.

Die Prüfung hat folgende berichtsrelevante Feststellungen ergeben:

- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen: Die Auflösungsbeträge des ARAP aus den Investitionsfondsdarlehen B sind auf dem Sachkonto 773 des KVKR zu buchen.
- Personalaufwendungen: Bei den auf dem Sachkonto 6390000 – sonst. Aufwendungen mit Bezügecharakter gebuchten Aufwendungen handelt es sich nach Auskunft der Finanzverwaltung um fälschlicherweise vorgenommene Doppelanordnungen bzw. Stornierungen, welche im Haushaltsjahr 2026 bereinigt würden. Auskunftsgemäß resultieren diese aus Differenzen zwischen einer Schnittstelle und den Lohnbuchungen.
- Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen: Bei der Berechnung wurden die Steuerkraftmesszahlen mehrerer Vorjahre bzw. ein Durchschnitt aus diesen zugrunde gelegt und der Steuerkraftmesszahl des Haushaltsjahres gegenübergestellt. Dies entspricht nicht der gemäß Hinweis Nr. 13 zu § 39 GemHVO für das Haushaltsjahr 2022 geltenden Berechnungsmethodik. Nach dieser ist der Steuerkraftmess-

zahl des Haushaltsjahres die Steuerkraftmesszahl des Vorjahres – und damit nicht die Steuerkraftmesszahlen mehrerer Vorjahre bzw. ein entsprechender Durchschnittswert – gegenüberzustellen. Eine regelungskonforme Vergleichsberechnung wurde im Rahmen der Prüfung vorgenommen. Nach dieser wäre im Haushaltsjahr 2022 keine Rückstellung zu bilden. Dadurch ist nachgewiesen, dass die Voraussetzung einer Rückstellungsbildung nicht erfüllt sind und demnach keine Möglichkeit zur Bildung einer Rückstellung zum genannten Zweck besteht. Für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs werden zum 31.12.2022 – dem entgegenstehend – Rückstellungen i. H. v. rd. 1.167,7 T€ gebildet. Davon entfällt ein Betrag von rd. 571,6 T€ auf im Haushaltsjahr 2022 vorgenommene Zuführungen und ein Betrag von rd. 626,1 T€ auf Vorjahresbestände. Aufgrund der vorgenommenen Zuführung werden in der Ergebnisrechnung um den erheblichen Betrag von rd. 571,6 T€ zu hohe Steueraufwendungen dargestellt. Gleichzeitig wäre die Auflösung der aus den Vorjahren bestehenden Rückstellungen angezeigt gewesen. Da dem nicht entsprochen wurde, sind in der Ergebnisrechnung um den erheblichen Betrag von rd. 626,1 T€ zu niedrige sonstige ordentliche Ergebnisse entstanden.

5.3.3 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung³ werden die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen der Kommune aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen nachgewiesen.

Ergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021	Veränderung
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.229.714,26 €	5.347.640,02 €	- 1.117.925,76 €
Ergebnis aus Investitionstätigkeit	- 7.227.636,66 €	- 6.086.767,41 €	- 1.140.869,25 €
Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit	13.314.413,68 €	1.947.956,53 €	11.366.457,15 €
Ergebnis aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	- 183.004,18 €	206.144,12 €	- 389.148,30 €
Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf des Haushaltsjahres	10.133.487,10 €	1.414.973,26 €	8.718.513,84 €
Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres	2.619.026,92 €	1.204.053,66 €	1.414.973,26 €
Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	12.752.514,02 €	2.619.026,92 €	10.133.487,10 €

Feststellung:

Der Ausweis des fortgeschriebenen Ansatzes in der Finanzrechnung in Höhe von rd. 61.870,8 T€ stimmt nicht mit der Summe des Ansatzes laut Finanzhaushalt und der Summe der übertragenen Haushaltsermächtigungen von rd. 61.977,8 T€ (Differenz: 107,0 T€) überein.

5.3.3.1 Liquidität

Liquiditätslage

Die Finanzrechnung schließt am Ende des Haushaltsjahres mit einem Zahlungsmittelbestand von rd. 12.752,5 T€ ab. Damit hat sich die Liquidität im Vergleich zum Beginn des Haushaltsjahres um rd. 10.133,5 T€ erhöht.

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cashflow) betrug rd. 4.229,7 T€. Die ordentliche Tilgung von Krediten belief sich auf rd. 2.632,6 T€, die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse auf rd. 385,1 T€. Der Finanzierungsspielraum lag damit bei rd. 1.211,9 T€ und hat sich im Vorjahresvergleich um rd. 1.406,7 T€ reduziert.

Liquiditätskredite

Auskunftsgemäß wurden im Haushaltsjahr zur Sicherstellung der Liquidität an 32 Tagen Kontokorrentkredite in einer Spanne von rd. 47,5 T€ bis rd. 2.328,2 T€ beansprucht.

Bei den von uns im Berichtsjahr durchgeführten Kassenprüfungen haben sich keine anderslautenden Erkenntnisse ergeben.

Liquiditätsplanung/-überwachung und Berichterstattungen

Die Stadtkasse führte im Berichtsjahr auskunftsgemäß eine Liquiditätsplanung und -überwachung durch, indem die Kontenstände wöchentlich dem Magistrat mitgeteilt wurden.

³ Siehe Anlage 3.

Die erforderlichen Berichterstattungen über die Liquidität an die Vertretungskörperschaft gemäß § 28 GemHVO sowie gemäß Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO sind erfolgt.

6 Technische Prüfung

6.1 Vorbemerkungen, Prüfungsumfang

Prüfungsinhalt der Technischen Prüfung waren eine abgeschlossene Baumaßnahme sowie zwei Beschaffungen des Haushaltsjahres 2022. Die Prüfung konzentrierte sich auf die Ausschreibung und Vergabe der jeweiligen Leistungen. Die Prüfung führten wir an Hand der zur Verfügung gestellten Unterlagen der Stadt Erlensee, durch.

Wir weisen darauf hin, dass die in diesem Berichtsabschnitt angeführten Kosten und Beträge, soweit nichts anderes angegeben ist, die Mehrwertsteuer enthalten.

6.2 Vergabedienstanweisung

Den Vergabeverfahren der zu prüfenden Baumaßnahme und der Beschaffungen lagen die Dienstanweisungen über die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen der Stadt Erlensee vom 27.12.2016 bzw. 01.08.2021 zu Grunde.

Aktuell ist die Vergabedienstanweisung, welche am 01.04.2024 in Kraft trat, gültig. Diese entspricht, bis auf die nachstehende Ausnahme, den aktuell gültigen vergaberechtlichen Regelungen.

Feststellung:

Die Angaben der EU-Schwellenwerte in der am 01.04.2024 in Kraft getretenen Vergabedienstanweisung entsprechen nicht den aktuell gültigen vergaberechtlichen Regelungen.

6.3 Projektprüfung

Die Ausschreibung und die Vergabe folgender Maßnahmen war Prüfungsinhalt:

1. Straßen- und Kanalsanierung der Rosenstraße (Bau- und Ingenieurleistung)
2. Beschaffung von Mastsirenen
3. Beschaffung einer Software für die Optimierung der Kläranlage

Feststellung:

Im Rahmen unserer Prüfung konnte eine Vielzahl von prüfungsrelevanten Unterlagen nicht vorgelegt werden. Die Verwaltung hat uns die vorhandenen digitalen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Diese dokumentieren jedoch die jeweilige Ausschreibung und Vergabe nicht ausreichend und wesentliche Unterlagen, wie die Ausschreibungsunterlagen, Angebote, Bekanntmachungen, Submissionsprotokolle oder Kostenschätzungen, fehlten. Nach Auskunft der Verwaltung war der Zugriff auf die ergänzenden Papierunterlagen aufgrund Umzugs der Stadtverwaltung in das Interimsrathaus nicht möglich.

6.4 Prüfungsergebnis

Für die von uns ausgewählten Maßnahmen können wir die Einhaltung der gültigen Regelungen zur Ausschreibung und Vergabe nicht bestätigen, da die Unterlagen nicht vollständig zur Prüfung vorgelegt wurden.

Die Stadt Erlensee hat mit der Einführung der Vergabedienstsanweisung Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Erschwerung von Vergabemanipulationen getroffen. Die aktuelle Vergabedienstsanweisung entspricht, bis auf die Angaben der EU-Schwellenwerte, den aktuell gültigen vergaberechtlichen Regelungen.

7 Beteiligungsstruktur

Mit dem Inkrafttreten der mit Gesetz vom 31.01.2005 geänderten HGO hat die Gemeinde gemäß § 123 a Abs. 1 HGO jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen zu erstellen, wenn die Gemeinde mindestens 20 % der Anteile hält.

Seitens des Bürgermeisters wurde der Stadtverordnetenversammlung am 21.03.2024 für das Haushaltsjahr 2022 mitgeteilt, dass in der Stadt Erlensee keine Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts gem. § 121 HGO bestehen, sodass die Erstellung eines Beteiligungsberichtes entfällt.

Die Stadt Erlensee ist Mitglied im Zweckverband „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

8 Gesamtabschluss

Nach den zum Stichtag des Jahresabschlusses 31.12.2022 geltenden Rechtsvorschriften war die Kommune gemäß § 112 a Abs. 5 HGO in Verbindung mit § 53 GemHVO verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Die Regelungen zum Gesamtabchluss wurden mit der Änderung der HGO (gültig vom 05.04.2025) durch die Aufhebung der §§ 112 a und 112 b HGO dahingehend geändert, dass ab dem Haushaltsjahr 2024 kein Gesamtabchluss mehr aufzustellen ist.

Gemäß den ergänzenden Hinweisen vom 22.04.2025 des Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz zum Finanzplanungserlass 2025 vom 11.11.2024 besteht keine Verpflichtung mehr, bislang noch nicht aufgestellte Gesamtabschlüsse für die Jahre 2021 bis 2023 noch aufzustellen.

Ein entsprechender Verichtsbeschluss wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2023 gefasst.

9 Umsetzungen von Feststellungen der Überörtlichen Prüfung

Nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO in der durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) geänderten Fassung hat das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns auch die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) sowie der Feststellungen von allgemeiner Bedeutung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ÜPKKG zu berücksichtigen.

Wir integrieren die Nachschau von Ergebnissen der überörtlichen Prüfung in unsere Berichterstattung über Jahresabschlussprüfungen ab dem Haushaltsjahr 2023.

10 Entlastung des Vorjahresabschlusses

Der Schlussbericht über den zuletzt geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde am 16.12.2024 erstellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.01.2025 nach § 114 Abs. 1 HGO über den Jahresabschluss zum 31.12.2021 beschlossen und dem Magistrat Entlastung erteilt. Der Beschluss über den Jahresabschluss wurde nach § 114 Abs. 2 HGO am 01.02.2025 öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss in der Zeit vom 03.02. bis 13.02.2025 öffentlich ausgelegt.

Die Entlastung des Vorjahresabschlusses erfolgte gemäß des nach der HGO vorgesehenen Verfahrens.

11 Schlussgespräch

Die Prüfergebnisse wurden mit der Finanzverwaltung im Rahmen der Prüfungsdurchführung erörtert.

Ein gesondertes Schlussgespräch über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 fand nicht statt.

12 Zusammenfassendes Prüfungsurteil

Hiermit erteilen wir folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Stadt Erlensee geprüft. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht beurteilt.

Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach der vom Bürgermeister abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldenposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen, als sie aus dem Anhang ersichtlich sind.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

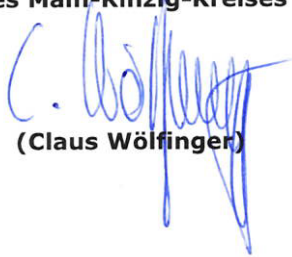
- Die Anwendung einer nicht sachgerechten Berechnungsmethodik führt zu einem fehlerhaften Ausweis bei der Bilanzposition Rückstellungen für Finanzausgleich und Schuldschuldverhältnisse sowie bei den korrespondierenden Ergebnisrechnungspositionen (Tz. 5.3.1.2, 5.3.2.1, 5.3.2.2)

Mit dieser Einschränkung und den nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss und der Anhang den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Erlensee. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Erlensee und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die weitere Verfahrensweise ergibt sich aus den §§ 113 und 114 HGO. Nach Vorlage des Schlussberichtes und der Stellungnahme des Magistrats kann die Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verwaltungsorgans entscheiden.

Gelnhausen, den 12.06.2026

**Der Leiter des
Amtes für Prüfung und Revision
des Main-Kinzig-Kreises**



(Claus Wölfinger)

Aktiva

Seite | 37

Passiva

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021
1.	Eigenkapital		
1.1	Netto-Position	11.319.824,99 €	11.319.824,99 €
1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.183.783,25 €	2.748.112,41 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	156.922,40 €	617.755,65 €
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Stiftungskapital	0,00 €	0,00 €
1.3	Ergebnisverwendung		
1.3.1	Ergebnisvortrag		
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
2.	Sonderposten		
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	9.335.461,20 €	8.826.509,20 €
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	261.623,84 €	132.571,84 €
2.1.3	Investitionsbeiträge	1.931.373,78 €	2.116.653,00 €
2.2	Sonderposten für Gebührenaussgleich	816.606,97 €	1.032.972,79 €
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00 €	0,00 €
2.4	Sonstige Sonderposten	8.749.245,00 €	9.268.812,00 €
3.	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.016.457,14 €	6.738.963,00 €
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	1.167.700,00 €	626.100,00 €
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	1.298.423,11 €	1.322.223,11 €
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 €
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00 €	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	3.207.629,13 €	2.560.458,53 €
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44.454.487,19 €	30.585.267,39 €
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	2.898.467,12 €	2.253.631,79 €
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	3.203.446,53 €	3.510.273,27 €
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	309.162,01 €	306.826,74 €
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00 €	0,00 €
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00 €	0,00 €
4.3	Verbindlichkeiten für die Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie -beiträge	12.724,23 €	9.326,99 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	598.940,97 €	503.645,64 €
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	489,00 €	2.343,78 €
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00 €	2.741,20 €
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	8.273.436,78 €	8.770.739,54 €
5.	Rechnungsabgrenzungsposten	1.327.220,91 €	1.233.384,00 €
	Summe Passiva	104.108.167,29 €	89.368.219,80 €

Anlage 2: Ergebnisrechnung

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres 2022
Privatrechtliche Leistungsentgelte	285.123,60 €	466.625,00 €	297.156,26 €	169.468,74 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.369.831,21 €	6.822.260,12 €	5.851.421,80 €	970.838,32 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.470.709,88 €	1.668.000,00 €	2.015.744,77 €	-347.744,77 €
Bestandsveränderungen/Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und ähnliche Erträge einschließl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	19.562.288,30 €	22.045.200,00 €	22.162.728,12 €	-117.528,12 €
Erträge aus Transferleistungen	758.734,46 €	756.764,00 €	834.323,94 €	-77.559,94 €
Erträge aus Zuweis. und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgem. Umlagen	10.002.136,69 €	9.605.751,63 €	9.319.320,27 €	286.431,36 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweis. u.ä.	1.590.620,29 €	1.527.438,00 €	1.653.418,92 €	-125.980,92 €
Sonstige ordentliche Erträge	1.795.068,13 €	1.789.840,00 €	2.384.899,99 €	-595.059,99 €
Summe der ordentlichen Erträge	41.834.512,56 €	44.681.878,75 €	44.519.014,07 €	162.864,68 €
Personalaufwendungen	12.497.996,57 €	14.262.531,74 €	13.457.396,49 €	805.135,25 €
Versorgungsaufwendungen	483.051,04 €	360.650,00 €	615.244,88 €	-254.594,88 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.686.771,81 €	8.530.424,75 €	8.148.493,68 €	381.931,07 €
davon: Einstellungen in den Sonderposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abschreibungen	3.746.823,87 €	3.469.757,00 €	3.903.539,18 €	-433.782,18 €
Aufwend. für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausg.	3.335.722,15 €	3.279.499,00 €	3.166.096,49 €	113.402,51 €
Steueraufwend. einschließl. Aufwend. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	11.307.109,84 €	12.710.211,56 €	13.171.228,58 €	-461.017,02 €
Transferaufwendungen	425,12 €	2.500,00 €	402,41 €	2.097,59 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	24.109,41 €	25.220,00 €	24.444,59 €	775,41 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	39.082.009,81 €	42.640.794,05 €	42.486.846,30 €	153.947,75 €
Verwaltungsergebnis	2.752.502,75 €	2.041.084,70 €	2.032.167,77 €	8.916,93 €
Finanzerträge	157.861,50 €	147.100,00 €	82.077,04 €	65.022,96 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	574.531,14 €	654.193,44 €	678.573,97 €	-24.380,53 €
Finanzergebnis	-416.669,64 €	-507.093,44 €	-596.496,93 €	89.403,49 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	41.992.374,06 €	44.828.978,75 €	44.601.091,11 €	227.887,64 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	39.656.540,95 €	43.294.987,49 €	43.165.420,27 €	129.567,22 €
Ordentliches Ergebnis	2.335.833,11 €	1.533.991,26 €	1.435.670,84 €	98.320,42 €
Außerordentliche Erträge	1.093.790,25 €	0,00 €	44.361,40 €	-44.361,40 €
Außerordentliche Aufwendungen	1.500.378,57 €	0,00 €	505.194,65 €	-505.194,65 €
Außerordentliches Ergebnis	-406.588,32 €	0,00 €	-460.833,25 €	460.833,25 €
Jahresergebnis	1.929.244,79 €	1.533.991,26 €	974.837,59 €	559.153,67 €

Anlage 3: Finanzrechnung

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres 2022
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	299.211,02 €	466.625,00 €	293.401,94 €	173.223,06 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.393.894,14 €	6.822.260,12 €	6.436.659,54 €	385.600,58 €
3	Kostenersatzleistungen und erstattungen	1.481.270,92 €	1.668.000,00 €	1.970.247,53 €	-302.247,53 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	19.468.449,27 €	22.045.200,00 €	21.732.147,54 €	313.052,46 €
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	763.253,40 €	756.764,00 €	813.500,21 €	-56.736,21 €
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	9.886.344,28 €	9.605.751,63 €	9.432.926,95 €	172.824,68 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.286.369,93 €	1.247.100,00 €	1.199.883,51 €	47.216,49 €
8	Sonstige ordentliche und außerord. Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	751.978,90 €	689.840,00 €	675.298,91 €	14.541,09 €
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.330.771,86 €	43.301.540,75 €	42.554.066,13 €	747.474,62 €
10	Personalauszahlungen	11.878.197,89 €	13.458.109,87 €	12.757.821,19 €	700.288,68 €
11	Versorgungsauszahlungen	1.050.218,01 €	1.183.471,87 €	1.123.098,23 €	60.373,64 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.195.939,29 €	8.512.024,75 €	8.069.860,64 €	442.164,11 €
13	Auszahlungen für Transferleistungen	425,12 €	2.500,00 €	296,92 €	2.203,08 €
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzausgaben	3.140.849,82 €	3.279.499,00 €	3.166.358,48 €	113.140,52 €
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	11.057.904,70 €	12.710.211,56 €	12.629.628,58 €	80.582,98 €
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	566.364,95 €	654.193,44 €	591.911,59 €	62.281,85 €
17	Sonstige ordentliche und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	93.232,06 €	25.220,00 €	-14.623,76 €	39.843,76 €
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.983.131,84 €	39.825.230,49 €	38.324.351,87 €	1.500.878,62 €
19	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.347.640,02 €	3.476.310,26 €	4.229.714,26 €	-753.404,00 €
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und - zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	446.596,19 €	1.173.500,00 €	1.235.346,44 €	-61.846,44 €
	davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	79.321,00 €	517.500,00 €	43.612,00 €	473.888,00 €
22	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	169.714,03 €	42.215,00 €	40.445,34 €	1.769,66 €
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	695.631,22 €	1.733.215,00 €	1.319.403,78 €	413.811,22 €
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	112.916,46 €	575.000,00 €	154.844,74 €	420.155,26 €
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.970.969,84 €	17.185.490,98 €	7.470.384,54 €	9.715.106,44 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	698.512,33 €	1.267.281,87 €	921.811,16 €	345.470,71 €
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.782.398,63 €	19.027.772,85 €	8.547.040,44 €	10.480.732,41 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-6.086.767,41 €	-17.294.557,85 €	-7.227.636,66 €	-10.066.921,19 €
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittel bedarf	-739.127,39 €	-13.818.247,59 €	-2.997.922,40 €	-10.820.325,19 €
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	4.677.020,00 €	10.196.535,00 €	16.332.170,00 €	-6.135.635,00 €
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	2.729.063,47 €	3.273.808,00 €	3.017.756,32 €	256.051,68 €
	davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	2.075.597,00 €	2.560.000,00 €	2.339.813,49 €	220.186,51 €
33	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.947.956,53 €	6.922.727,00 €	13.314.413,68 €	-6.391.686,68 €
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	1.208.829,14 €	-6.895.520,59 €	10.316.491,28 €	-17.212.011,87 €
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	522.028,62 €	0,00 €	468.078,96 €	-468.078,96 €
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	315.884,50 €	0,00 €	651.083,14 €	-651.083,14 €
37	Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	206.144,12 €	0,00 €	-183.004,18 €	-183.004,18 €
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	1.204.053,66 €	-48.971.671,85 €	2.619.026,92 €	51.590.698,77 €
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	1.414.973,26 €	-6.895.520,59 €	10.133.487,10 €	17.029.007,69 €
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	2.619.026,92 €	-55.867.192,44 €	12.752.514,02 €	68.619.706,46 €



Amt für Prüfung und Revision

Barbarossastraße 16-24
63571 Gelnhausen

www.mkk.de